



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des AA, Adresse, vom 23. Mai 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes CC vom 12. Mai 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Im Zuge seiner Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 machte der Berufungswerber (Bw.) unter anderem Kosten für die Reparatur einer Windschutzscheibe in der Höhe von € 828,30 als Werbungskosten geltend.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens legte der Bw. auf Grund eines Vorhaltes des Finanzamtes betreffend die vorstehend angeführten Aufwendungen Rechnungen und Zahlungsbelege, den Reiseantrag, die Rechnung eines Autovermieters vom 9. Juli 2009, Kopien von Fotos und ein Schreiben an den Arbeitgeber betreffend Ersuchen um Kostenersatz vor. In diesem Schreiben vom 10. Juli 2009 wurde vom Bw. Folgendes ausgeführt: "*(...) Ich holte am Dienstag, dem 7.7. um ca. 17:45 Uhr mein KFZ vom Jahresservice bei meiner KFZ-Firma ab (ca. 3 km von der BB entfernt) und parkte ihn kurz nach 18.00 Uhr beim BB-Parkplatz, um mit dem BB-Leihwagen wegzufahren. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Windschutzscheibe keinerlei Schäden. Der BB-Leihwagen wurde gestern um ca. 8.00 Uhr zurückgegeben. Kurz vor 17.00 Uhr stieg ich in meinen Wagen ein und bemerkte den ca. 30 cm langen Riss in der*

Windschutzscheibe. (...) Aufgrund der Dienstreise mit dem BB-Leihwagen hatte ich keine andere Möglichkeit, als mein Auto in dieser Zeit am BB-Parkplatz zu parken."

Mit Einkommensteuerbescheid vom 12. Mai 2010 wurden die geltend gemachten Werbungskosten nicht anerkannt. In der Begründung wurde ausgeführt, es könnten nur Schäden auf Grund höherer Gewalt auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und weiters nur im Falle der Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels geltend gemacht werden.

Dagegen richtete sich die Berufung vom 25. Mai 2010. Der Bw. brachte vor, bei einer Dienstreise, bei der mehr als 200 Kilometer zurückzulegen sind, müsse ein Kraftfahrzeug einer Leihwagenfirma verwendet werden. Am 8. Juli 2009 habe er eine Dienstreise von Graz nach Gröbming unternommen. Die Dienstreise habe um 06:00 Uhr begonnen, die Rückkehr sei vor Beginn der Reise mit 21:00 Uhr angenommen worden. Mit dem öffentlichen Verkehrsmittel hätte er vom Wohnort um 04:27 Uhr wegfahren müssen um rechtzeitig um 06:00 Uhr vom Dienstort in Graz aus die Dienstreise beginnen zu können. Ob das Leihauto kulanzhalber vom Vermieter am Vortag bereit gestellt werden könne, entscheide sich immer kurzfristig. Daher könne 24 Stunden vorher nicht entschieden werden, ob er mit dem eigenen Kraftfahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Dienstort anreisen solle. Um die Dienstreise rechtzeitig antreten zu können und somit seiner Arbeit nachkommen zu können habe er das eigene Kraftfahrzeug benutzen müssen.

Sein Kraftfahrzeug sei auf dem öffentlichen Parkplatz seines Arbeitgebers gestanden; rund um den Parkplatz befänden sich Bäume und es würden ständig andere Kraftfahrzeuge ein- und ausfahren. Hätte es die Bestimmung, ein Leihauto benützen zu müssen, nicht gegeben, hätte er für die Dienstreise sein eigenes Kraftfahrzeug verwendet und dieses nicht während der Zeit der Dienstreise berufsbedingt auf dem Parkplatz abstellen müssen. Da keinerlei Fremdverschulden nachzuweisen gewesen sei, sei von einem Steinschlag oder einer Beschädigung der Scheibe durch ein heruntergefallenes Teil eines Baumes auszugehen. Im konkreten Fall liege höhere Gewalt vor. Der Arbeitgeber habe die Kosten für den Ersatz der Windschutzscheibe nicht ersetzen können. Abschließend beantragte der Bw. aufgrund der nunmehr genaueren Informationen, die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Aufgrund des Verwaltungsverfahrens und der darin durchgeföhrten Ermittlungen steht fest, dass der Bw. am 8. Juli 2009 eine Dienstreise nach Gröbming durchführte. Den für diese

Dienstreise zu verwendenden Leihwagen übernahm der Bw. bereits am 7. Juli 2009 und gab diesen am 9. Juli 2009 zurück. Sein Privatkraftfahrzeug stellte der Bw. am 7. Juli 2009, nachdem er es von der Werkstatt, wo das Jahresservice durchgeführt worden war, abgeholt hatte, auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers ab und verließ diesen mit seinem Privatfahrzeug erst am 9. Juli 2009. In der Zwischenzeit fuhr er mit dem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Leihwagen. Diesen verwendete er nicht nur für die Dienstreise am 8. Juli 2009 (bei den vier Kollegen des Bw. im Leihwagen mitgefahren sind), sondern auch für die folgenden Fahrten: Arbeitsstätte – Wohnung am 7. Juli 2009; Wohnung – Arbeitsstätte am 8. Juli 2009; Arbeitsstätte – Wohnung am 8. Juli 2009; Wohnung – Arbeitsstätte am 9. Juli 2009.

Gemäß dem im Abgabenverfahren vorherrschenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 167 BAO) genügt es nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überraschende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 5.4.2011, 2010/16/0168). Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der durchgeföhrten Ermittlungen steht für den Unabhängigen Finanzsenat der vorstehende Sachverhalt fest. Den Ausführungen des Bw. in der Berufungsschrift, wonach er für die Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte am 8. Juli 2009 sein Privatfahrzeug verwenden habe müssen um rechtzeitig um 06:00 Uhr die Dienstreise beginnen zu können und daher die Verwendung seines Privatfahrzeugs (und das Abstellen auf dem Parkplatz des Arbeitgebers) beruflich veranlasst gewesen sei, standen seine Angaben im Schreiben an den Dienstgeber vom 10. Juli 2010 entgegen. In diesem gab der Bw. – wie bereits ausgeführt - an, sein Privatfahrzeug bereits am 7. Juli 2009 am Parkplatz des Arbeitgebers abgestellt zu haben und am Abend dieses Tages mit dem Leihwagen weggefahren zu sein und diesen am 9. Juli 2009 zurück gegeben zu haben.

Aus der vom Bw. vorgelegten Rechnung des Autovermieters vom 9. Juli 2009 lässt sich ableiten, dass der für die Dienstreise am 8. Juli 2009 verwendete Leihwagen bereits am 7. Juli 2009 übernommen worden ist. Laut der Angabe auf der Rechnung wurden mit dem Leihwagen 521 Kilometer gefahren. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Dienstreise gefahrenen Kilometer (Entfernung Graz – Gröbming zirka 150 Kilometer) und der Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort des Bw. (zirka 46 Kilometer) erachtet es der Unabhängige Finanzsenat als erwiesen, dass der Bw. den Leihwagen nicht nur für die Dienstreise, sondern auch für die angeführten Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort (und retour) verwendet hat.

Gemäß § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Die Werbungskosten werden von den Einnahmen eines Steuerpflichtigen abgezogen und mindern die Steuerbemessungsgrundlage.

Ergänzend bestimmt § 16 Abs. 1 Ziffer 6 EStG 1988, dass Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Werbungskosten sind. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt, dass diese Ausgaben bei einer einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 Kilometer grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind. Für Arbeitnehmer, die weitere Strecken zurücklegen als der Verkehrsabsetzbetrag vorsieht oder denen die Benutzung von Massenbeförderungsmitteln nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, ist ein besonderer Werbungskostenpauschbetrag (Pendlerpauschale) vorgesehen.

Bei der Ermittlung des Einkommens des Bw. wurde das so genannte kleine Pendlerpauschale berücksichtigt.

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag bzw. dem Pendlerpauschale sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgegolten. Als Folge der Pauschalierung sind die tatsächlichen Aufwendungen nicht abzugsfähig. Die pauschale Abgeltung umfasst auch die mit dem laufenden Betrieb eines Kraftfahrzeuges verbundenen Service- oder Reparaturkosten. Aufwendungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse können auf einer berufsbedingten Fahrt – neben der pauschalen Abgeltung – zu den Werbungskosten zählen. Berufsbedingt sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ein während einer privat veranlassten Unterbrechung eingetretener Schaden ist allerdings nicht berufsbedingt (*Doralt*, EStG¹³ § 16 Rz. 220).

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Bw. keine Unterlagen vorgelegt, mit denen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden konnte, wie und wann der Schaden entstanden ist. So lässt der Bw. selbst durch seine Ausführungen in der Berufungsschrift offen, ob der Schaden an der Windschutzscheibe durch einen Steinschlag oder durch herunterfallende Teile eines Baumes entstanden ist. Dem vorgelegten Foto zufolge hatte der Bw. sein Auto auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers so abgestellt, dass das Heck des Fahrzeugs der Fahrbahn und die Windschutzscheibe einem Gebäude zugewandt waren. Ein durch ein am Abstellplatz vorbeifahrendes Kraftfahrzeug verursachter Steinschlag hätte daher nach allgemeiner Lebensorfahrung vielmehr einen Schaden an der Heckscheibe des Fahrzeugs als an der Windschutzscheibe verursacht.

Ein durch einen heruntergefallenen Ast verursachter Schaden ist auszuschließen, da sich weder dem vorgelegten Foto, noch den Ausführungen des Bw. Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass Teile eines Baumes auf oder neben dem Auto lagen. Bestärkt wird diese Ansicht durch die Tatsache, dass der Dienstgeber mit Schreiben vom 3. September 2009 einen Kostenersatz abgelehnt hat, obwohl Bäume als Werke und Äste als deren Teile im Sinne des § 1319 ABGB zu betrachten sind, und der Eigentümer eines Baumes bei Verletzung der Verkehrssicherheitspflicht haften müsste.

Ebenso wenig konnte nachgewiesen werden, wann der Schaden entstanden ist. Der Bw. hat lediglich angegeben, dieser sei im Zeitraum 7. Juli 2009 bis 9. Juli 2009 eingetreten. Diesbezügliche Nachweise (Anzeige, etc.) hat der Bw. nicht vorgelegt. Wenn auch dem Bw. zugestanden werden muss, dass – da er sein Privatfahrzeug in diesem Zeitraum nicht verwendet hat – eine nähere Eingrenzung des Schadenszeitpunktes nicht möglich war, so war im verfahrensgegenständlichen Fall von wesentlicher Bedeutung, wann genau der Schaden entstanden ist. Denn es stellen nur Aufwendungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse auf beruflich bedingten Fahrten zusätzliche, nicht durch die Pauschbeträge abgedeckte Werbungskosten dar. Das Stehenlassen seines Privatfahrzeuges auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers nach Beendigung des Dienstes am 7. Juli 2009 bzw. nach der Beendigung der Dienstreise am 8. Juli 2009 war nicht berufsbedingt. Auch wenn es allgemein verständlich ist, dass mit einem zur Verfügung gestellten Leihwagen, für dessen Benutzung ein pauschaler, kilometerunabhängiger Mietpreis zu entrichten ist, die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung zurückgelegt werden, so waren die mit dem Leihwagen getätigten Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung (und retour) und damit zusammenhängend das Stehenlassen des Privatfahrzeuges auf dem Parkplatz des Arbeitgebers während dieser Zeit keineswegs beruflich bedingt. Dies war privat veranlasst. Da nicht nachgewiesen werden konnte, wann der Schaden entstanden ist und somit auch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass dieser nicht in der Zeit, in der das Privatkraftfahrzeug des Bw. aufgrund privater Veranlassung auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers abgestellt war, eingetreten ist, waren die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen. Es bedurfte daher keiner Erwägungen, ob die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges am 8. Juli 2009 und damit zusammenhängend, ob das Abstellen des Privatfahrzeuges auf dem Parkplatz des Dienstgebers während der Zeit der Dienstreise beruflich bedingt waren.

Ergänzend ist festzuhalten, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung ein Sprung in der Windschutzscheibe nicht unmittelbar nach einem Steinschlag oder unmittelbar nach einem Aufprall eines festen Gegenstandes auftritt. Ein solcher tritt oft erst nach Tagen oder Wochen auf. So kann der Sprung auch durch einen auf einer privaten Fahrt (z.B. Fahrt zur oder von der Werkstatt) erlittenen Steinschlag verursacht worden sein.

Selbst wenn der Schadenszeitpunkt nachgewiesen hätte werden können und der Schaden berufsbedingt gewesen wäre, hätte die Berufung nicht zum Erfolg geführt. Ein durch einen Steinschlag an einem Kraftfahrzeug entstandener Schaden ist kein Schaden, der durch ein außerordentliches Ereignis verursacht worden ist. Der Verwendung eines Kraftfahrzeuges sind durch Steinschläge verursachte Schäden an Lack und an der Verglasung immanent und die Aufwendungen für die Beseitigung derart verursachter Schäden stellen solche aus dem laufenden Betrieb dar. Diese können neben den Pauschbeträgen nicht als Werbungskosten anerkannt werden (vgl. VwGH 30.5.1989, 88/14/0119).

Aus den dargestellten Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 20. Februar 2012